

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 636/15 B

L 4 AS 626/15 (Thüringer LSG)
S 29 AS 6348/12 (SG Gotha)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Weimar,
Eduard-Rosenthal-Straße 43, 99423 Weimar,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Mai 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter
Prof. Dr. B e c k e r und Dr. F l i n t
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht gegen das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 14. Oktober
2015 - L 4 AS 626/15 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 14. Oktober 2015 - L 4 AS 626/15 - wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des LSG kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Der Kläger selbst begründet seinen Antrag auf PKH ua mit der nicht erfolgten Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG, obwohl er an diesem Tag im Krankenhaus gewesen sei und dies dem LSG mitgeteilt habe. Daraus lässt sich jedoch ein Verfahrensmangel des LSG als Zulassungsgrund nicht ableiten. Zwar ist nach § 227 ZPO, der im sozialgerichtlichen Verfahren nach § 202 Satz 1 SGG entsprechend gilt, ein Termin zu verlegen, wenn ein Beteiligter aus erheblichen Gründen verhindert ist, der erhebliche Grund ist jedoch auf Verlangen des Vorsitzenden des Gerichts glaubhaft zu machen.
- 4 Ein nicht aufschiebbarer Krankenhausaufenthalt wäre im Hinblick auf die Bedeutung der mündlichen Verhandlung und das rechtliche Gehör der Beteiligten (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) ein solcher Grund, dass ein solcher hier vorlag, ist jedoch nach der Aktenlage nicht glaubhaft gemacht. Insbesondere kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger, wie in seinem Schreiben an das BSG vom 29.10.2015 behauptet, eine Kopie der Einweisung und der Schreiben der Klinik und der Krankenkasse seinem Verlegungsantrag an das LSG beigelegt hatte. Die Akte des LSG in diesem Verfahren enthält nach der Ladung des Klägers mit Postzustellungsurkunde keinen Verlegungsantrag. Nur in dem (Parallel-)Verfahren zwischen denselben Beteiligten mit dem Aktenzeichen L 4 AS 360/15 ist das Schreiben des Klägers vom 6.10.2015 enthalten, in dem er unter Angabe der Aktenzeichen aus beiden Verfahren bittet, den in beiden Verfahren anberaumten Termin am 14.10.2015 wegen eines stationären Krankenhausaufenthalts ab 13.10.2015 aufzuheben. Anlagen zu diesem Schreiben sind in der Akte des Parallelverfahrens nicht enthalten. Auf das Schreiben des LSG vom 8.10.2015 an den Kläger in dem Parallelverfahren, einen Nachweis für die stationäre Aufnahme vorzulegen, hat der Kläger - ausweislich der Aktenlage - nicht reagiert. Im Übrigen ist den nun vom Kläger vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen, dass der im Vorfeld geplante Krankenhausaufenthalt nicht zu verlegen gewesen wäre.



- 5 Entgegen dem Vorbringen des Klägers musste das LSG keine weitere Sachaufklärung gemäß § 103 SGG durchführen, weil es dessen Berufung zu Recht als unzulässig verworfen hat.
- 6 In der Verwerfung der Berufung als unzulässig liegt kein Verfahrensmangel ("Prozessurteil statt Sachurteil", *vgl nur BSG vom 30.10.2007 - B 2 U 272/07 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 19 RdNr 6 mwN*), weil diese aufgrund des Nichterreichens des Beschwerdewerts von 750 Euro nach § 144 Abs 1 SGG ausgeschlossen ist. Der Beschwerdewert ist ausgehend von dem Begehren des Klägers vor dem SG, soweit das SG die Klage abgewiesen hat, und dem, was er davon noch im Berufungsverfahren begehrt, zu ermitteln; spätere Klageerweiterungen usw sind unerheblich (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 144 RdNr 14*). Vor dem SG hat der Kläger für einen Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung monatlich "mindestens" weitere 12,60 Euro für sechs Monate beantragt und einen Betrag von 50 Euro als angemessen angesehen, während der Beklagte ihm in der strittigen Zeit zunächst nur 37,40 Euro und später 38,20 Euro gezahlt hatte.
- 7 Gründe für eine Beiladung der Stadt W nach § 75 Abs 2 SGG wie in dem aus einem anderen Verfahren des Klägers vorgelegten Beschluss des SG sind vorliegend nicht zu erkennen, weil nicht die Leistungsgewährung als solche umstritten ist, sondern nur die Höhe der Leistungen.
- 8 Soweit das LSG in der Besetzung mit dem Vorsitzenden Richter W entschieden hat, ohne dass vorher über den vom Kläger in seinem Schreiben an das LSG vom 6.10.2015 gestellten Befangenheitsantrag gegen den "Richter W" und "den Senat" durch andere Richter entschieden wurde, ist ein Verfahrensmangel, der zur Aufhebung des Urteils des LSG führen könnte, ebenfalls nicht erkennbar. Denn der Befangenheitsantrag des Klägers war nicht begründet und ist daher vom LSG zu Recht als unzulässig sowie einer Sachentscheidung nicht entgegenstehend angesehen worden. Trotz des hohen Stellenwerts des Verfassungsgebots des gesetzlichen Richters (*Art 101 Abs 1 Satz 2 GG*) ist wie im Zivil- und Strafprozess auch im sozialgerichtlichen Verfahren anerkannt, dass der Spruchkörper ausnahmsweise in der Besetzung mit den abgelehnten Richtern über unzulässige Ablehnungsgesuche entscheiden kann (*vgl zu den Maßstäben zuletzt BVerfG Beschluss vom 15.6.2015 - 1 BvR 1288/14 - juris RdNr 11 ff; BSG Beschluss vom 11.8.2015 - B 14 AS 112/15 B -; BSG Beschluss vom 16.12.2015 - B 14 AS 191/15 B -*).
- 9 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch hinsichtlich anderer Gesichtspunkte bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VI. Kap, RdNr 70*) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein möglicher weiterer Verfahrensmangel ersicht-



lich, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.

- 10 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).
- 11 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf PKH vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der genannten Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG), worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der Entscheidung des LSG hingewiesen worden ist.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

